Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde bestimmte Daten aus dem Melderegister übermitteln. Betroffene können der Übermittlung in den nachfolgend genannten Fällen ohne Angabe von Gründen widersprechen:

1.1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Meldebehörde übermittelt Daten ihrer Mitglieder an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 2 BMG können auch Daten von Familienangehörigen eines Mitglieds übermittelt werden, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Familienangehörige im Sinne des Gesetzes sind Ehegatten oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Diese Familienangehörigen können der Übermittlung ihrer Daten nach § 42 Absatz 3 BMG widersprechen. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft benötigt werden.

1.2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit deren Zusammensetzung durch das Lebensalter bestimmt ist (§ 50 Absatz 1 BMG). Die Auskunft umfasst die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten; Geburtsdaten dürfen nicht mitgeteilt werden. Die Daten dürfen nur für die Wahl- oder Abstimmungswerbung verwendet werden und sind spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Der Übermittlung dieser Daten kann nach § 50 Absatz 5 BMG widersprochen werden.

1.3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermitteln. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Der Übermittlung kann nach § 50 Absatz 5 BMG widersprochen werden.

2. Einlegung des Widerspruchs

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Meldebehörde der Stadt Schwentinental eingelegt werden. Er kann bei einer An- oder Ummeldung oder zu jedem anderen Zeitpunkt erklärt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Stadt Schwentinental
Einwohnermeldeamt
Theodor-Storm-Platz 1
24223 Schwentinental

Bei einem wirksamen Widerspruch werden die betreffenden Datenübermittlungen in den oben genannten Fällen unterlassen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Bereits im Melderegister eingetragene Widersprüche bleiben bestehen; sie müssen nicht erneut erklärt werden.

Bitte beachten Sie: Der Widerspruch verhindert ausschließlich die jeweils bezeichneten Datenübermittlungen. Andere gesetzlich zulässige Datenübermittlungen werden dadurch nicht berührt.

Stadt Schwentinental
Der Bürgermeister

i.Sv.

